

1. ALLGEMEINES

[1] HANDY Parken ist ein Service zur mobilen Aktivierung elektronischer Parkscheine bzw. Parktickets, durch welches es dem Nutzer ermöglicht wird, nach einmaliger Registrierung unter www.handyparken.at, mittels SMS oder mittels HANDY Parken App in den am System teilnehmenden Gemeinden (mit Ausnahme der öffentlichen Kurzparkzone in Wien, für welche eigene Bedingungen der Stadt Wien gelten) bzw. bei den am System teilnehmenden privaten Unternehmen unmittelbar über das Mobiltelefon via Short Message Service (SMS) oder via App Parkscheine und Parktickets zu lösen sowie deren Bezahlung mittels Mobiltelefon zu autorisieren. HANDY Parken versteht sich als Zusatzservice zu den in den teilnehmenden Gemeinden bestehenden Einrichtungen zur Gebührenerichtung und kann neben diesen genutzt werden. Derzeit wird das Service HANDY Parken auf SMS-Basis und mittels App abgewickelt; sollten vergleichbare Technologien zum Einsatz kommen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für die Inanspruchnahme des Services sinngemäß.

Der Nutzer schließt auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Rahmenvertrag für das Service HANDY Parken ab, der es ihm ermöglicht, Einzelverträge über den Bezug von Parkscheinen oder Parktickets auf Basis der jeweils geltenden Preistabelle via SMS oder App abzuschließen.

[2] Begriffsdefinitionen

- **NUTZER:** Jede Person, welche die von der A1 Telekom Austria AG im Rahmen von HANDY Parken zur Verfügung gestellte Infrastruktur nutzt, um auf diese Weise durch Aktivierung elektronischer Parkscheine oder Parktickets die Parkgebühren in den am System teilnehmenden Gemeinden zu entrichten oder unter Nutzung des Systems das für die Benutzung privater Parkfläche anfallende Entgelt an Parkraumanbieter zu leisten. Bei Aktivierung des elektronischen Parkscheins oder Parktickets tritt der Nutzer in eine Rechtsbeziehung zur jeweiligen Gemeinde bzw. in ein Vertragsverhältnis mit dem Parkraumanbieter;
- **GEMEINDE:** Gebietskörperschaft (mit Ausnahme von Wien), welche die Gebühren für die Benutzung öffentlicher Parkfläche in ihrem Gemeindegebiet über das Service HANDY Parken einhebt bzw. Parkflächen zur Nutzung anbietet; sie tritt bei Aktivierung eines elektronischen Parkscheins in Rechtsbeziehung zum Nutzer;
- **PARKRAUMANBIETER:** privates Unternehmen, das Parkfläche zur kostenlosen oder kostenpflichtigen Benutzung zur Verfügung stellt; er tritt bei Aktivierung eines elektronischen Parktickets in ein Vertragsverhältnis mit dem Nutzer;
- **A1 TELEKOM AUSTRIA AG** ist Betreiber des Services HANDY Parken. Sie stellt die Infrastruktur des Services zur Verfügung und übernimmt die Übermittlung der im Zuge der Aktivierung und Bezahlung der elektronischen Parkscheine oder Parktickets anfallenden Daten, ohne dabei als Verkäufer von Parkzeit oder Anbieter von Parkfläche aufzutreten.

2. ANMELDUNG UND REGISTRIERUNG

[1] Die Nutzung des Services HANDY Parken ist für volljährige Nutzer nach einer Registrierung zum Service unter www.handyparken.at oder mittels HANDY Parken App möglich. Diese hat auf www.handyparken.at unter Angabe einer gültigen, dem Nutzer rechtmäßig zugeordneten Mobilfunkrufnummer, des Vor- und Zunamens sowie der gültigen Anschrift des Nutzers zu erfolgen. Bei Erstregistrierung mittels SMS oder App muss der Nutzer diese Informationen auf www.handyparken.at nachtragen.

[2] Die A1 Telekom Austria AG ist berechtigt, die Registrierung eines Nutzers abzulehnen. Minderjährige Nutzer oder Nutzer, deren Geschäftsfähigkeit aus anderen Gründen beschränkt ist, sind jedenfalls von der Teilnahme an HANDY Parken ausgeschlossen.

[3] Mit Registrierung zu HANDY Parken anerkennt der Nutzer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Voraussetzung für die Teilnahme am Service HANDY Parken. Mit erfolgreichem Abschluss des Anmeldeprozesses kommt ein Rahmenvertrag über die Inanspruchnahme des Services mit der A1 Telekom Austria AG unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Der Nutzer erhält dadurch das Recht Einzelverträge über den Bezug von Parkscheinen oder Parktickets auf Basis der jeweils geltenden Preistabelle via SMS oder App abzuschließen.

[4] Die Verwendung von HANDY Parken für die öffentlichen Kurzparkflächen in Wien wird von der Stadt Wien (<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/rechnungswesen/abgaben/handyparken.html>) selbst angeboten und ist daher nicht von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst.

3. NUTZUNG DES SERVICES VIA SMS

[1] Zu Beginn des Parkvorganges auf unbeschränkten Stellflächen wird durch Senden eines SMS an das HANDY Parken-System ein elektronischer Parkschein bzw. ein Parkticket aktiviert. Mit Senden des SMS akzeptiert der Nutzer auch die jeweiligen Entgelte für die Nutzung des Services entsprechend der aktuellen Preistabelle. Für Kurzparkflächen hat das Aktivierungs-SMS die Dauer des Abstellzeitraumes zu enthalten, wobei die beabsichtigte Abstelldauer in Minuten oder in Stunden anzugeben ist. Bei Halbtages- und Tagesparkplätzen hat das Aktivierungs-SMS die Bezeichnung TAG, bzw. eine andere auf der Beschilderung der Abstellfläche angegebene Bezeichnung zu enthalten.

[2] Das Aktivierungs-SMS hat überdies eine Ortsangabe der Gemeinde bzw. eine Angabe des Parkraumanbieters zu enthalten. Es besteht die Möglichkeit, bei der Registrierung zu HANDY Parken eine Präferenzgemeinde bzw. einen präferierten Parkraumanbieter anzugeben. Diese(r) wird standardmäßig verwendet, wenn im Aktivierungs-SMS keine Ortsangabe erfolgt. Der elektronische Parkschein bzw. das Parkticket hat nur für die im Aktivierungs-SMS angegebene Gemeinde bzw. den angegebenen Parkraumanbieter Gültigkeit.

Eine Lokalisierung des Nutzers über das System ist derzeit nicht möglich. Schlägt die Aktivierung eines elektronischen Parkscheins bzw. -tickets aufgrund schuldhaft fehlerhafter oder vom System nicht erkannter Ortsangaben durch den Kunden fehl, oder führt sie zu einem ungültigen Parkschein, übernimmt die A1 Telekom Austria AG keine Verantwortung.

[3] Ebenso kann bei der Registrierung zu HANDY Parken ein bevorzugtes KFZ-Kennzeichen angegeben werden. Wird im Aktivierungs-SMS kein KFZ-Kennzeichen angeführt, so wird das bei der Registrierung angegebene Kennzeichen standardmäßig verwendet. Der Nutzer hat das KFZ-Kennzeichen in jedem Fall exakt einzugeben. Die A1 Telekom Austria AG übernimmt keine Verantwortung für unvollständig oder falsch eingegebene Kennzeichen und daraus resultierende fehlerhafte oder unwirksame Parkscheinaktivierungen.

[4] Nach Senden des Aktivierungs-SMS ist eine Rückabwicklung der einzelnen Parkscheinbuchung nicht mehr möglich. Die Aktivierung eines Parkscheins bzw. -tickets wird durch das HANDY Parken System mittels SMS bestätigt. Mit dieser Bestätigung der Parkscheinaktivierung gilt der elektronische Parkschein bzw. das Parkticket als gültig aktiviert, die Zahlung des entsprechenden Betrages über den jeweiligen Zahlungsdienstleister als vom Kunden autorisiert und - bei Inanspruchnahme öffentlicher Parkfläche - die Abgabe als entrichtet. Die Daten des elektronischen Parkscheines bzw. -tickets, insbesondere Gültigkeitszeitraum, KFZ-Kennzeichen, Ortsangabe und gegebenenfalls die Zonenangabe, sind bei Erhalt des Bestätigungs-SMS zu kontrollieren. Bei fehlerhaften Parkscheindaten ist ein neuer Parkschein zu aktivieren.

[6] Für jedes im Rahmen der Nutzung des Services HANDY Parken vom Nutzer versendete SMS fallen die gemäß dem Tarifplan des jeweiligen Mobilfunknetzbetreibers zu entrichtenden Entgelte an.

4. NUTZUNG DES SERVICES VIA APP

[1] Der Nutzer hat die Möglichkeit, das Service HANDY Parken auch über die von der A1 Telekom Austria AG bereitgestellte HANDY Parken App zu nutzen. Mit Bestellung eines Parkscheins oder Parktickets via App akzeptiert der Nutzer auch die jeweiligen Entgelte für die Nutzung des Services entsprechend der aktuellen Preistabelle. Die App wird nach erstmaliger Inbetriebnahme durch den Nutzer mit dem HANDY Parken Konto des Kunden bzw. mit der vom Kunden genutzten Rufnummer verknüpft. Dazu wird im Zuge der erstmaligen Inbetriebnahme der App ein Autorisierungs-TAN an die vom Nutzer bekannt gegebene Rufnummer versendet, welchen der Nutzer zur Freischaltung in der App eingeben muss. Damit wird sichergestellt, dass ausschließlich die vom Kunden genannte Rufnummer mit dem HANDY Parken Konto des Kunden verknüpft wird. Aus Sicherheitsgründen wird A1 Telekom Austria AG diesen Autorisierungsprozess mindestens alle sechs Monate wiederholen. Die HANDY Parken App kann nur in Verbindung mit einer gültigen Mobilfunkrufnummer genutzt werden. Es können dabei

auch Apps auf mehreren Endgeräten mit einer Mobilfunkrufnummer verknüpft werden. Durch Umstieg auf ein neues Endgerät erlischt dadurch nicht die Gültigkeit der App auf dem alten Endgerät. Es wird daher empfohlen, bei Weitergabe des mobilen Endgeräts an Dritte die alte App auf dem bisherigen Endgerät zu deinstallieren, um sicherzugehen, dass diese nicht weiterhin mit seiner Rufnummer verknüpft bleibt.

Die A1 Telekom Austria AG weist darauf hin, dass die Verwendung der App einen Internetzugang erfordert und dabei Verbindungskosten entsprechend dem Tarif des Telekommunikationsdienstbetreibers anfallen können, mit dem der Nutzer einen Vertrag über die Erbringung solcher Dienste abgeschlossen hat.

(2) Zu Beginn des Parkvorgangs schickt der Nutzer mittels HANDY Parken App eine Bestellung für einen elektronischen Parkschein bzw. ein Parkticket ab. Der Nutzer hat hierfür in der App die Dauer des Abstellzeitraumes, die Gemeinde bzw. den gewünschten Parkraumanbieter auszuwählen. Der elektronische Parkschein bzw. das Parkticket hat nur für die ausgewählte Gemeinde bzw. den ausgewählten Parkraumanbieter Gültigkeit. Schlägt die Aktivierung eines elektronischen Parkscheins bzw. -tickets aufgrund mangelnder Internetverbindung des Nutzers fehl, übernimmt die A1 Telekom Austria AG keine Verantwortung.

(3) Es besteht die Möglichkeit, in der HANDY Parken App eine Präferenzgemeinde bzw. einen präferierten Parkraumanbieter anzugeben. Diese(r) wird auf dem mobilen Endgerät des Nutzers gespeichert und von der App als Standard-Gemeinde bzw. -Anbieter für die Aktivierung per App vorgeschlagen. Ebenso kann der Nutzer in der App ein oder mehrere bevorzugte KFZ-Kennzeichen speichern. Diese werden dem Nutzer im Rahmen des Bestellvorganges zur Auswahl angeboten. Der Nutzer hat die KFZ-Kennzeichen in jedem Fall exakt einzugeben. Die A1 Telekom Austria AG übernimmt keine Verantwortung für durch den Kunden unvollständig oder falsch eingegebene Kennzeichen und daraus resultierende fehlerhafte oder unwirksame Parkscheinaktivierungen.

(4) Nach Senden der Bestellung über die App ist eine Rückabwicklung der einzelnen Parkscheinbuchung nicht mehr möglich. Die Aktivierung eines Parkscheins bzw. -tickets wird durch das HANDY Parken System mittels Zustellung eines elektronischen Parkscheins bzw. -tickets in der App bestätigt. Mit dieser Bestätigung der Parkscheinaktivierung gilt der elektronische Parkschein bzw. das Parkticket als gültig aktiviert, die Zahlung des entsprechenden Betrages über den jeweiligen Zahlungsdienstleister als vom Kunden autorisiert und - bei Inanspruchnahme öffentlicher Parkfläche - die Abgabe als entrichtet. Die Daten des elektronischen Parkscheines bzw. -tickets, insbesondere Gültigkeitszeitraum, KFZ-Kennzeichen, Ortsangabe und gegebenenfalls die Zonenangabe, sind bei Erhalt des Parkscheines in der App zu kontrollieren. Bei fehlerhaften Parkscheindaten ist ein neuer Parkschein zu aktivieren.

Der Nutzer stimmt zu, dass bei eingeschalteter Lokalisierung am Nutzerhandy (z.B.: GPS Ortung aktiviert) die vom Handy bereitgestellte Positionsbestimmung als Unterstützung der Kartenanzeige, bzw. der Voreinstellung buchungsrelevanter Parameter, oder eines Car-Finder Services zur Ermittlung der letzten Abstellposition des Fahrzeuges herangezogen werden kann.

Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Kartendarstellung der HANDY Parken App bei Darstellung der Parkbedingungen am Standort Ungenauigkeiten der Positionsbestimmung aufweisen können, beispielsweise Darstellungsfehler der App, kurzfristiger Änderungen der Parkbedingungen, etc.. Demnach wird empfohlen, dass sich der Nutzer letztendlich immer anhand der Beschilderung am jeweiligen Abstellort über die geltenden

Abstellbedingungen vergewissert. Auf diesen Umstand wird auch in einem Informationstext zur Kartendarstellung in den Apps hingewiesen.

Zur besseren Visualisierung in der HANDY Parken App werden Parkscheine entsprechend ihrer Gültigkeit auch mit unterschiedlichen Farben oder anderen optischen Unterscheidungen dargestellt. Diese Darstellungsvarianten der Apps haben jedoch keine Rechtsverbindlichkeit, da die verbindliche Gültigkeit der Parkscheine nur der angezeigten Zeitangabe entspricht.

5. ALLGEMEINES ZUR NUTZUNG DES SERVICES

(1) Die Höhe der für die Benützung öffentlicher Parkfläche zu entrichtenden Abgabe richtet sich nach den für die jeweilige Gemeinde geltenden Rechtsvorschriften. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass er sich vor Inanspruchnahme des Services HANDY Parken über die jeweils gültigen Tarife (Parkometerabgaben) zu informieren hat. Zusätzlich werden unter www.handyparken.at Informationen zu den am System teilnehmenden Gemeinden bereitgestellt. Gleiches gilt hinsichtlich des an einen Parkraumanbieter für die Benützung privater Parkfläche zu leistenden Entgelts. Wird in Gemeinden, welche eine Unterteilung der öffentlichen Parkfläche in unterschiedliche Gebühreazonen vorsehen, bei Aktivierung eines Parkscheines keine gültige Zonenangabe angeführt, so wird automatisch ein Parkschein für die teuerste Kurzpark-Zone aktiviert und die Gebühr ist in der dieser Zone entsprechenden Höhe vom Nutzer zu entrichten. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Rückzahlung nicht verbrauchter Parkzeit gegen die Gemeinde oder den Parkraumanbieter.

(2) Bei Inanspruchnahme des Services HANDY Parken sind sämtliche im Zusammenhang mit der Benützung öffentlicher Parkfläche relevanten Rechtsvorschriften, wie insbesondere die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und straßenpolizeiliche Vorschriften, sowie die jeweils zur Anwendung kommenden abgabenrechtlichen Vorschriften zu beachten. Im Besonderen hat der Nutzer auch bei Aktivierung eines elektronischen Parkscheines die Bestimmungen über die höchstzulässige Abstelldauer in Kurzparkzonen jedenfalls einzuhalten. Bei Inanspruchnahme von Parkflächen eines Parkraumanbieters sind allfällige von diesem vorgegebene Benützungsbedingungen zu beachten.

(3) Die A1 Telekom Austria AG ist um eine hohe Verfügbarkeit des Services bemüht. Da es sich um ein auf Funktechnologie basierendes Service handelt, kann sie jedoch keine Haftung für Ausfälle oder Störungen des Services, insbesondere Ausfälle oder Störungen des dem Service zugrundeliegenden technischen Systems einschließlich der erforderlichen Mobilfunkeinrichtungen, übernehmen, wenn die Ursache solcher Ausfälle oder Störungen nicht im Einflussbereich der A1 Telekom Austria AG liegt. Bei Nichtverfügbarkeit des Services HANDY Parken sind die zur Verfügung stehenden alternativen Entrichtungsmöglichkeiten der Gemeinde bzw. des Parkraumanbieters, wie etwa Parkscheine in Papierform oder Parkautomaten, in Anspruch zu nehmen.

6. ENTGELTE

Für die Nutzung des Services HANDY Parken verrechnet die A1 Telekom Austria AG dem Nutzer für jede Einzelbestellung eines Parkscheines oder -tickets über das System (gleichgültig, ob die Bestellung mittels SMS oder via App erfolgt) ein Service-Entgelt für die Benützung des elektronischen Systems auf Basis der aktuellen

Preistabelle. Die Höhe des Service-Entgelts für die Nutzung des Services in der jeweiligen Stadt, bzw bei dem jeweiligen privaten Parkraumbetreiber ist in der aktuellen Preistabelle (zu finden auf www.handyparken.at bzw. in der HANDY Parken App) ausgewiesen. Für Vielnutzer wird in Verbindung mit der HANDY Parken App ein Paket mit zeitlich befristetem Pauschalentgelt angeboten, wodurch bei App-Käufen in diesem Zeitraum kein Service Entgelt verrechnet wird.

7. ZAHLUNGSABWICKLUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

(1) Zur Abrechnung des Services bedienen sich A1 Telekom Austria AG sowie die jeweiligen Gemeinden bzw. Parkraumanbieter derzeit des Zahlungsdienstes „paybox – Zahl’s mit dem Handy“ der paybox Bank AG. Informationen zur Anmeldung zum Zahlungsdienst finden Nutzer auf www.paybox.at. Sollten künftig vergleichbare Zahlungsmittel zum Einsatz kommen, gelten die Bestimmungen für die Inanspruchnahme des Services sinngemäß.

(2) Der Nutzer ist berechtigt, Einzelverträge zum Bezug von Parktickets oder Parkscheinen bis zum von A1 Telekom Austria AG eingeräumten Nutzungslimit abzuschließen.

(3) Als Beleg kann im „Persönlichen Nutzerbereich“ unter www.handyparken.at eine Übersicht der über das System getätigten Transaktionen eingesehen und ausgedruckt werden. Sofern A1 Telekom Austria AG von der jeweiligen Gemeinde bzw. vom jeweiligen Parkraumanbieter hierzu ermächtigt wurde, wird sie dem Nutzer auf Anfrage eine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht nur für die Nutzung des Services HANDY Parken sondern zusätzlich auch für Parkscheine bzw. -tickets namens der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Parkraumanbieters ausstellen. Bei direkter Anfrage um Rechnungslegung an die jeweilige Gemeinde bzw. der jeweilige Parkraumanbieter wird diese/r dem Nutzer in diesem Fall keine Rechnung ausstellen, sondern ihn an die A1 Telekom Austria AG verweisen.

8. SICHERHEIT UND VERANTWORTUNG DES NUTZERS

(1) Der Nutzer haftet für alle Entgeltforderungen, die aus der Aktivierung von Parkscheinen bzw. -tickets über die für HANDY Parken registrierte Mobilfunkrufnummer entstehen, soweit er dies - wie beispielsweise bei erlaubter Nutzung durch Dritte - innerhalb seiner Einflussphäre zu vertreten hat. Der Nutzer ist zur sicheren Verwahrung seines mobilen Endgerätes bzw. seiner SIM-Karte verpflichtet. Der Nutzer hat Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes (SIM-Karte) der HANDY Parken Service Line unverzüglich zu melden, sodass diese eine Sperre des Nutzers für das Service HANDY Parken veranlassen kann.

(2) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung des mobilen Endgerätes durch Dritte im Zusammenhang mit HANDY Parken oder anderen mobilen Services eine Sicherung des Gerätes durch PIN-Code dringend empfohlen wird. Der PIN-Code ist geheim zu halten und nicht gemeinsam mit dem mobilen Endgerät (SIM-Karte) aufzubewahren. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes durch unberechtigte Dritte, ist dieser vom Nutzer unverzüglich zu ändern. Ebenso ist das dem Nutzer für den Zugang zum persönlichen Nutzerbereich der HANDY Parken Website übermittelte

Kennwort geheim zu halten und bei Verdacht unberechtigter Kenntnisnahme zu ändern.

(3) Werden über das Service HANDY Parken Transaktionen von unberechtigten Dritten unter Verwendung des mobilen Endgerätes (SIM-Karte) getätigt und ist dies auf ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers zurückzuführen, so haftet der Nutzer für alle dadurch angefallenen Verbindlichkeiten bis zum Eintreffen der Meldung über den Verlust des mobilen Endgerätes (SIM-Karte) bei der HANDY Parken Service Line.

(4) Eine kommerzielle Nutzung des Services HANDY Parken ist untersagt. Der Nutzer darf Dritten die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Service HANDY Parken nicht gegen Entgelt gestatten.

(5) Die bei Registrierung angegebene Rufnummer dient der Identifizierung des Nutzers bei Inanspruchnahme des Services. Eine Änderung derselben sowie eine Änderung des Namens oder der Anschrift sind vom Nutzer unverzüglich bekannt zu geben, indem er eine Richtigstellung seiner Daten in seinem „Persönlichen Nutzerbereich“ unter www.handyparken.at vornimmt. Auch Änderungen des bevorzugt benutzten KFZ-Kennzeichens oder der Präferenzgemeinde bzw. des präferierten Parkraumanbieters sind im „Persönlichen Nutzerbereich“ durch den Nutzer selbst vorzunehmen. Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass auch rechtlich bedeutsame Erklärungen der A1 Telekom Austria AG mittels SMS-Nachrichten oder anderer elektronischer Medien übermittelt werden. Hat der Nutzer eine Änderung vertragswesentlicher Daten der A1 Telekom Austria AG nicht bekannt gegeben, gelten Erklärungen der A1 Telekom Austria AG an die zuletzt vom Nutzer bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Rufnummer als zugegangen.

(6) Bei Nutzung der HANDY Parken App hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass er bei Weitergabe des Handys die HANDY Parken App vom Handy deinstalliert/löscht, um sicherzustellen, dass der Empfänger des Handys weder Einblick in seine zuletzt getätigten Parkscheinkäufe, noch Zugriff auf das HANDY Parken Konto des ehemaligen Nutzers erhält. Weiters wird dadurch verhindert, dass Parkschein-Buchungen des Handy-Empfängers mit der Mobilfunkrufnummer des Übergebers verknüpft, und gegen eine mit dieser Rufnummer in Verbindung stehenden Zahlungsveränderung abgerechnet werden.

(7) Bei Rufnummernwechsel des Kunden hat dieser sowohl auf www.handyparken.at eine neue Rufnummer mit seinem Parkkonto zu verbinden, als auch durch Deinstallation und Neuinstallation der App eine Kopplung an seine neue Mobilfunkrufnummer herzustellen.

9. BEENDIGUNG DES NUTZUNGS- VERTRAGES UND SPERRE

(1) Der Nutzer kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich oder per E-Mail an service@handyparken.at oder per SMS an 06646606005 unter Bezugnahme auf das zu kündigende Service kündigen. Die A1 Telekom Austria AG kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich oder per E-Mail oder per SMS jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Postadresse, E-Mail-Adresse bzw. Rufnummer unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündigen. Die A1 Telekom Austria AG bestätigt die Kündigung und die Sperre des Services für den Nutzer durch SMS-Nachricht. Sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt aktivierten Parkscheine bzw. -tickets sowie die dafür angefallenen Serviceentgelte sind vom Nutzer zu begleichen.

(2) Die A1 Telekom Austria AG ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Nutzer unverzüglich für das Service HANDY Parken zu sperren, insbesondere wenn

- der Nutzer das Abhandenkommen seines mobilen Endgerätes bzw. der SIM-Karte meldet;
- der Nutzer seine Geschäftsfähigkeit verliert;
- ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über den Nutzer eröffnet oder ein solches mangels kosten-deckender Masse abgelehnt wird;
- der Nutzer das Service HANDY Parken Dritten in entgeltlicher Weise oder kommerzieller Absicht zur Verfügung stellt; oder
- der begründete Verdacht besteht, dass der Nutzer das Service HANDY Parken sonst missbräuchlich verwendet oder den Missbrauch durch Dritte duldet oder in anderer Weise wesentlich gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt.

Aus den zur Sperre berechtigenden Gründen kann überdies eine außerordentliche Kündigung durch die A1 Telekom Austria AG mit sofortiger Wirkung erfolgen.

10. HAFTUNG

(1) Einwendungen aus dem zwischen der Gemeinde bzw. dem Parkraumanbieter und dem Nutzer bestehenden Rechtsverhältnis, welcher Art auch immer, sind direkt mit der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Parkraumanbieter zu klären. Die A1 Telekom Austria AG kann in diesem Zusammenhang vom Nutzer nicht in Anspruch genommen werden. Eine Haftung der A1 Telekom Austria AG für Schäden, die dem Nutzer aus einer schuldhaften Übertretung gesetzlicher, insbesondere strafenpolizeilicher oder abgabenrechtlicher Vorschriften entstehen, ist ausgeschlossen. Die A1 Telekom Austria AG haftet nicht für den Nachweis einer Transaktion, die über das System und diesem zugrundeliegende Telekommunikationseinrichtungen durchgeführt wurde.

(2) Die A1 Telekom Austria AG ist nicht verpflichtet, durch Gemeinden oder Parkraumanbieter zur Verfügung gestellte Informationen in irgendeiner Weise einer Prüfung oder Kontrolle zu unterziehen und übernimmt in diesem Zusammenhang keine Verantwortung für Inhalt, Vollständigkeit und Richtigkeit der zu den einzelnen Gemeinden oder Parkraumanbietern unter www.handyparken.at abrufbaren Informationen.

(3) Die A1 Telekom Austria AG haftet für die von ihren Organen oder Beauftragten verursachten Schäden aus der Nichtverfügbarkeit des Services HANDY Parken oder Schäden, die durch Fehler, Verzögerungen oder Unterbrechungen in der Übermittlung, unrichtige Inhalte, Verlust oder Verkürzung von übermittelten Daten oder in sonstiger Weise bei der Nutzung des Services entstehen können, gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Bei solchen Nutzern muss die A1 Telekom Austria AG das Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit beweisen. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG haftet die A1 Telekom Austria AG nicht für leichte und einfache grobe Fahrlässigkeit sowie für atypische Schäden. Für entgangenen Gewinn haftet die A1 Telekom Austria AG nur, sofern sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat. Bei Unternehmern im Sinne des KSchG ist weiters die Ersatzpflicht der A1 Telekom Austria AG - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - für jedes schadensverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit EUR 3.000,- beschränkt. Die A1 Telekom Austria AG trifft jedoch keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, auf das die A1 Telekom Austria AG keinen Einfluss hat.

(4) Die A1 Telekom Austria AG übernimmt keine Haftung für die ständige Verfügbarkeit des vom Nutzer verwendeten Zahlungssystems.

11. DATENKLAUSEL, DATENSCHUTZ

Die A1 Telekom Austria AG ermittelt und verarbeitet die im Zusammenhang mit der Registrierung und Inanspruchnahme des Services HANDY Parken vom Nutzer der A1 Telekom Austria AG zur Kenntnis gebrachten personenbezogenen Daten. Diese sind: Name, Adresse, email-Adresse, KFZ-Kennzeichen, bevorzugte Stadt, Rufnummer. Die Daten werden ausschließlich für Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen aus dem Service HANDY Parken einschließlich der damit verbundenen Zahlungsabwicklung verwendet und nicht zu anderen Zwecken an Dritte übermittelt.

12. ZUSTIMMUNG DES NUTZERS

(1) Der Nutzer stimmt jederzeit widerruflich zu, dass A1 Telekom Austria AG seine in Punkt 11 genannten personenbezogenen Daten verwenden darf zur Erstellung von bedarfsgerechten Angeboten, Service-Leistungen, Diensten mit Zusatznutzen und um dem Nutzer persönliche Angebote zu Handys, Produkten oder Services per E-Mail, Fax, Anruf oder SMS zu unterbreiten.

13. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Nutzer durch Benachrichtigung in der App, per E-Mail oder SMS an die vom Nutzer bei der Registrierung bekanntgegebene E-Mail Adresse bzw. Rufnummer mindestens zwei Monate vor geplantem Inkrafttreten der Änderungen bekannt gegeben. Änderungen gelten als genehmigt, wenn ihnen der Nutzer explizit zustimmt. Erfolgt diese Zustimmung nicht in der zweimonatigen Frist, können keine weiteren Buchungen erfolgen. Buchungen werden erst wieder nach Erteilen der Zustimmung (App, Homepage, SMS-Dialog im Zuge einer Buchung) freigeschaltet.

Nachfolgende Änderungen werden dem Nutzer per App, SMS oder an die vom Nutzer bei der Registrierung bekanntgegebene E-Mail Adresse bzw. Rufnummer mindestens zwei Monate vor geplantem Inkrafttreten der Änderungen bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Nutzer diesen nicht binnen zwei Monaten widerspricht, wobei der Nutzer im Rahmen der Änderung auf diese Frist und die Folgen seines Stillschweigens gesondert hingewiesen wird:

- Service-Erweiterung um zusätzliche Gemeinden und private Parkraumanbieter,
- zusätzliche Zahlungslösungen,
- zusätzliche Registrierungs-Verfahren,
- zusätzlicher Verfahren zur Aktivierung/Beendigung von Parkscheinbuchungen (z.B.: Start-Stopp, beschränkte Anlagen), oder
- der Verkauf von HANDY Parkscheinen im Namen und auf Rechnung von A1 Telekom Austria.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist - außer bei Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind - Wien, Innere Stadt.